

26. Januar 1970.

Schweizerische Botschaft

G u a t e m a l a

Gre. Z.Am. 861.5.; 160
Finanzierung von Investi-
tionsprojekten

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf Ihr an die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des EPD gerichtetes Schreiben vom 13. Januar 1970 betr. Ihre Teilnahme an einer Konferenz zwischen honduranischen Regierungsbeamten und Vertretern internationaler Finanzierungsorganisationen.

Es ist anzunehmen, dass diese Gespräche in erster Linie der Abklärung der Finanzierungsmöglichkeiten für einzelne öffentliche Investitionsprojekte dienen werden. Aus dem Umstand, dass Sie, und wohl auch die Botschafter anderer Industriestaaten, zur Teilnahme eingeladen wurden, ist zu schliessen, dass man sich auch eine Idee darüber machen möchte, ob und auf welche Weise einzelne Länder vermehrt zur Mitfinanzierung solcher Projekte bereit wären.

Die Politik des Bundesrates in Bezug auf die Hilfe an Entwicklungsländer ist in der "Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)" vom 7. Juli 1967 sehr eindrücklich dargelegt worden. Wir können uns deshalb begnügen, stichwortartig die Möglichkeiten zu erwähnen, die schweizerischerseits in Bezug auf die Mitfinanzierung grosser Projekte bestehen.

Grundsätzlich wäre festzuhalten, dass für solche Zwecke an sich nur ERG-gesicherte Lieferkredite in Frage kommen. Daraus ergibt sich, dass sich eine schweizerische Beteiligung vor allem im Zusammenhang mit schweizerischen Lieferungen bewerkstelligen lässt. Lokale Kosten die damit in Verbindung stehen, können ev. und in relativ bescheidenem Rahmen ebenfalls in Frage kommen. Auch Leistungen schweizerischer Ingenieurbüros werden in der Regel finanziert.

Die Voraussetzungen in Zentralamerika wären insbesondere günstig, als der dem BCIE eingeräumte Rahmenkredit immer noch verwendbar ist. Die Banken haben sich unseres Wissens bereits geeinigt, das der Benützung dieses Kredits, nach Ansicht des BCIE, entgegenstehende Haupthindernis, nämlich die unstabilen Zinsverhältnisse, aus dem Wege zu räumen. Die entsprechende Vereinbarung soll demnächst allseitig unterzeichnet werden. In der Beilage lassen wir Ihnen den Text des "Amendment" zum Kreditvertrag vom 28.7.67 zugehen. Sobald dieser Zusatz unterzeichnet ist, werden wir Sie orientieren. Bekanntlich wurden, im Rahmen des "Gentlemen-Agreements" der Banken

- 2 -

mit der Nationalbank vor kurzem die Kreditlimiten der Banken aus konjunkturpolitischen Gründen gekürzt. Angesichts dieser Lage scheint es wenig wahrscheinlich, dass die Konsortialbanken inskünftig bereit sind die Benützungsfrist des BCIE-Kredites zu verlängern, wenn dieser Kredit weiterhin unbenützt bleiben sollte. Sofern sich Ihnen Gelegenheit bietet, die Inanspruchnahme dieser Finanzierungsquelle zu empfehlen, bitten wir Sie, dies im oben erwähnten Sinne zu tun.

Natürlich kämen auch normale, durch die ERG gedeckte Lieferkredite in Frage. Jeder einzelne Fall wird von der zuständigen ERG-Kommission sorgfältig geprüft und "selon ses mérites" entschieden.

Im Zusammenhang mit Grossprojekten in andern lateinamerikanischen Staaten hat sich übrigens auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lieferländern und internationalen Finanzierungsinstituten (BIRD, BID) angebahnt und bisher bestens bewährt. Im Prinzip handelt es sich darum, dass sich Lieferländer und diese Institute in die Finanzierung von Grossprojekten teilen. Für solche Operationen hat sich die Bezeichnung "joint financing" eingebürgert. Meistens übernimmt das internationale Institut die Finanzierung der "civil works" und beteiligt sich zudem noch angemessen an der Finanzierung der Lieferungen. Dabei nimmt es bei der Festsetzung seiner Kreditbedingungen Rücksicht auf die Möglichkeiten des Lieferlandes. Das begünstigte Land kann in der Regel für den Gesamtkredit u.a. mit den gleichen Amortisationsfristen rechnen, die ihm zugestanden würden, wenn das Projekt voll durch die Weltbank oder den BID finanziert worden wäre. Natürlich gibt es viele Spielarten für diese gemeinsamen Finanzierungen. Damit Sie sich ein besseres Bild über Einzelheiten machen können, übermitteln wir Ihnen in der Beilage eine Photokopie eines Entwurfes zu einem Memorandum der Weltbank betr. die gemeinsame Finanzierung des 3. Elektrifikationsprogramms in Mexiko. Darüber fanden im Dezember multilaterale Besprechungen in Paris statt, die der Festsetzung von allseitig trag- und vertretbaren Leistungen dienten. Bestellungen für die Ausführung von Projekten für welche Finanzierungs-Arrangements getroffen wurden, werden praktisch nur auf Grund internationaler Ausschreibungen vergeben. Ein Vorteil des "joint-financing" besteht darin, dass alle interessierten Lieferanten mit gleichen Zahlungskonditionen rechnen können. Preis und Qualität spielen also eine sehr wichtige Rolle. Dadurch, dass wir uns jeweils zum voraus grundsätzlich bereit erklären, für einen Teil des Wertes allfälliger schweizerischer Lieferungen einen Kredit zu gewähren, schaffen wir für unsere Industrie die Möglichkeit unter günstigen Bedingungen an solchen internationalen Ausschreibungen teilnehmen zu können. Kommt es zum Abschluss, stellt natürlich nicht der Bund den Kredit zur Verfügung; die Finanzierung des schweizerischen Anteils erfolgt vielmehr über einen normalen, ERG-gedeckten Lieferkredit.

Sollten Sie sich über die bestehenden schweizerischen Finanzierungsmöglichkeiten zu äussern haben, könnten Sie kurz auf die oben skizzierten hinweisen und unterstreichen, dass die schweizeri-

- 3 -

schen Behörden immer bereit seien, konkrete Vorschläge in konstruktivem Sinne zu prüfen.

Ihrem Bericht über die Konferenz sehen wir mit grossen Interesse entgegen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Handelsabteilung

sig. Léhot

Beilagen.